

Vorlagennummer: FB 30/0067/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 25.06.2025

7. Nachtrag der Kurbeitragssatzung der Stadt Aachen

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Federführende Dienststelle: FB 30 - Fachbereich Recht und Versicherung
Beteiligte Dienststellen: FB 20 - Fachbereich Finanzsteuerung
FB 22 - Fachbereich Steuern und Kasse
Verfasst von:
Ziele: keine Klimarelevanz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.09.2025	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung
17.09.2025	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen den vorgelegten siebten Nachtrag der Kurbeitragssatzung zu beschließen.

Der Rat beschließt den vorgelegten siebten Nachtrag zur Kurbeitragssatzung

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

PSP-Element 1-150303-912-2 "Quellen und Kurbeiträge (BGA Kurbetrieb) Sachkonto 43610000 zweckgebundene Abgaben

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	0	0	95.000	etwa 105.000	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung			etwa +10.000			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Die genauen finanziellen Auswirkungen sind nicht abschätzbar, da die Anzahl der Kurbeitragspflichtigen Personen, die jährlich den vollen bzw. den ermäßigten Kurbeitrag für bestimmte Zeiträume zahlen, nicht sicher vorhersehbar ist.

Klimarelevanz:**Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung** (in den freien Feldern ankreuzen)Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	☐	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	☐	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	☐	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	☐	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	☐	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	☐	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

☐	vollständig
☐	überwiegend (50% - 99%)
☐	teilweise (1% - 49 %)
☐	nicht
☐	nicht bekannt

Erläuterungen:

Parallel zur Genese der Beherbergungsabgabesatzung ergab sich die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Kurbeitragssatzung.

Neben kleineren sprachlichen und redaktionellen Anpassungen sowie der Ergänzung einer Präambel betrifft diese insbesondere drei inhaltliche Aspekte:

In § 2 werden die Worte „zu Kurzwecken“ gestrichen. In der Rechtsgrundlage des § 11 KAG NRW ist als Umstand, der zur Erhebung des Kurbeitrags berechtigt die Unterkunft im Kurgebiet außerhalb der Hauptwohnung definiert. Um den unzutreffenden Eindruck zu vermeiden, dass dies nur für Personen gelten soll, die sich zu Kurzwecken aufhalten, werden diese Worte gestrichen.

In § 4 Abs. 2 wird eine Fälligkeitsregelung ergänzend eingeführt, um den Vorgaben des § 2 Abs. 1 KAG NRW zu entsprechen.

Zudem wird in § 4 Abs. 1 der Beitragssatz auf 2,50 € pro Tag angehoben, so dass ein Gleichklang mit der Beherbergungsabgabesatzung herbeigeführt wird. Ebenfalls in Gleichklang mit der Beherbergungsabgabesatzung wird der Befreiungstatbestand auf Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erweitert. Von der Anpassung der zeitlichen Limitierung wurde auf Grund der unterschiedlichen Zielsetzungen beider Abgabeformen abgesehen, so dass die Kurbeiträge weiterhin für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr entrichtet werden müssen.

Zudem wurden in Bezug genommene Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die geltende Rechtslage aktualisiert, dies betrifft insbesondere die Befreiungstatbestände.

Anlage/n:

- 1 - Synopse mit Erläuterungen (öffentlich)
- 2 - Satzungstext Fassung des 7 Nachtrags (öffentlich)

Kurbeitragssatzung alte Fassung	Kurbeitragssatzung neue Fassung	Erläuterung
Kurbeitragssatzung der Stadt Aachen vom 19. Dezember 1991 (inkl. des 6. Nachtrags zur Kurbeitragssatzung der Stadt Aachen vom 07.06.2006)	Kurbeitragssatzung der Stadt Aachen vom 19. Dezember 1991 in der Fassung des 7. Nachtrags vom Aufgrund der § 11 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2024) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, hat der Rat der Stadt Aachen am 17.09.2025 die Kurbeitragssatzung in der Fassung des 7. Nachtrags wie folgt beschlossen:	Präambel ergänzt
§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages (1) Die Stadt Aachen erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken von ihr bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. (2) Die Stadt Aachen überträgt das mit dem Durchführen dieser Satzung verbundene Vereinnahmen des Kurbeitrags vertraglich auf die Kur- und Badegesellschaft mbH, 52062 Aachen, Kurverwaltung. Die in dieser Satzung der Kurverwaltung zugewiesenen Rechte und Pflichten übernimmt	§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages (1) Die Stadt Aachen erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken von ihr bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. (2) Die Stadt Aachen überträgt das mit dem Durchführen dieser Satzung verbundene Vereinnahmen des Kurbeitrags vertraglich auf die Kur- und Badegesellschaft mbH, 52062 Aachen, Kurverwaltung. Die in dieser Satzung der Kurverwaltung zugewiesenen Rechte und Pflichten übernimmt	

die Kur- und Badegesellschaft mbH. Heranziehungen nach § 7 Abs. 3 letzter Satz, Entscheidungen über Widersprüche gem. § 9 sowie die Entscheidung über Vollstreckungsmaßnahmen und die Durchführung von Bußgeldverfahren gem. § 10 sind nicht der Kur- und Badegesellschaft mbH übertragen. Für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Entgelt erhoben werden.	die Kur- und Badegesellschaft mbH. Heranziehungen nach § 7 Abs. 3 letzter Satz, Entscheidungen über Widersprüche gem. § 9 sowie die Entscheidung über Vollstreckungsmaßnahmen und die Durchführung von Bußgeldverfahren gem. § 10 sind nicht der Kur- und Badegesellschaft mbH übertragen. Für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Entgelt erhoben werden.	
§ 2 Kurbeitragspflicht Der Kurbeitrag wird von allen Personen erhoben, die in den staatlich anerkannten Kurgebieten der Stadt Aachen zu Kurzwecken außerhalb ihrer Hauptwohnung Unterkunft nehmen. Unterkunft nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten wie Fahrzeug oder Zelt übernachten.	§ 2 Kurbeitragspflicht Der Kurbeitrag wird von allen Personen erhoben, die in den staatlich anerkannten Kurgebieten der Stadt Aachen zu Kurzwecken außerhalb ihrer Hauptwohnung Unterkunft nehmen. Unterkunft nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten wie Fahrzeug oder Zelt übernachten.	Missverständliche Formulierung „zur Kurzwecken“ gestrichen
§ 3 Dauer der Kurbeitragspflicht Die Kurbeitragspflicht beginnt mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag der Anreise und der Tag der Abreise gelten als ein Tag. Die Kurbeitragspflicht ist auf sechs Wochen im jeweiligen Kalenderjahr begrenzt.	§ 3 Dauer der Kurbeitragspflicht Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag der Anreise und der Tag der Abreise gelten als ein Tag. Die Kurbeitragspflicht ist auf sechs Wochen im jeweiligen Kalenderjahr begrenzt.	Angleichung der Formulierung
§ 4 Höhe des Kurbeitrages Der Kurbeitrag beträgt 2,20 Euro pro Tag für den in § 3 festgelegten Zeitraum.	§ 4 Höhe und Fälligkeit des Kurbeitrages (1) Der Kurbeitrag beträgt 2,50 Euro pro Tag für den in § 3 festgelegten Zeitraum. (2) Die Kurbeitragsschuld wird am Tage des Entstehens der Kurbeitragspflicht im Sinne von § 3 Abs. 1 dieser Satzung fällig. Soweit der Kurbeitrag durch die Stadt Aachen durch Beitragsbescheid festgesetzt wird, wird der	Hinzufügen einer Fälligkeitsregelung

	Kurbeitrag einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.	
§ 5 Befreiungen (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres befreit. (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag bei der Kurverwaltung befreit: a) Sonderfürsorgeberechtigte Kriegsgeschädigte im Sinne des § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % sowie alle Pflegezulageempfänger im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen. (b) Personen, die aufgrund physischer oder psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen nicht in der Lage sind für diese Zeit. (3) Die Kurverwaltung kann in Einzelfällen auf Antrag von dem Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse des Heilbades rechtfertigt oder wenn eine soziale Härte vorliegt.	§ 5 Befreiungen (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres befreit. (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag bei der Kurverwaltung befreit: a) Geschädigte und Hinterbliebene im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuches 14. Buch (SGB IX) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % sowie alle Pflegegeldempfänger im Sinne von § 64a des Sozialgesetzbuchs 12. Buch (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen sowie deren Angehörige und Nahestehende im Sinne von § 2 Abs. 3, Abs. 5 SGB XIV. (b) Personen, die aufgrund physischer oder psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen nicht in der Lage sind für diese Zeit. (3) Die Kurverwaltung kann in Einzelfällen auf Antrag von dem Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse des Heilbades rechtfertigt oder wenn eine soziale Härte vorliegt.	Anpassung an Beherbergungssatzung hinsichtlich Altersgrenze Bezug genommenen Rechtsgrundlagen an aktuelle Rechtslage, dort allerdings Familienangehörige und Nahestehende mit einbezogene, so dass auch Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister sowie Partner in eheähnlichen Lebensgemeinschaften von Geschädigten und Hinterbliebenen Kurgästen von der Kurabgabe befreit sind
§ 6 Ermäßigungen (1) Den Trägern der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Berufsunfallversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Versorgungsämter und ihnen gleichgestellter	§ 6 Ermäßigungen (1) Den Trägern der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Berufsunfallversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Versorgungsämter und ihnen gleichgestellter Sozialversicherungsträgern einschließlich der Verbände der	Streichung der Kriegsopferfürsorge, weil diese seit 2024 im SGB XIV geregelt ist und damit der Sozialhilfe unterfällt, Anpassung der Formulierung

Sozialversicherungsträgern einschließlich der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und des Muttergenesungswerkes wird auf Antrag bei der Kurverwaltung eine Ermäßigung von 10 % gewährt. (2) Für Patienten in Anschlussheilbehandlungen gemäß § 40 (6) SGB V bzw. § 15 (2) SGB VI wird der in § 4 festgesetzte Kurbeitrag auf 1,05 Euro pro Tag ermäßigt.	freien Wohlfahrtspflege und des Muttergenesungswerkes wird auf Antrag bei der Kurverwaltung eine Ermäßigung von 10 % gewährt. (2) Für Patienten in Anschlussrehabilitation gemäß § 40 (6) SGB V bzw. § 15 (2) SGB VI wird der in § 4 festgesetzte Kurbeitrag auf 1,25 Euro pro Tag ermäßigt.	Anpassung des ermäßigten Beitrags auf 1,25 € pro Tag
§7 Meldepflicht (1) Jeder, der Personen gegen Entgelt beherbergt oder ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten in deren eigenen Wohngelegenheiten gewährt, ist verpflichtet, Personen im Sinne des § 2 dieser Satzung zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes binnen 24 Stunden vom Meldepflichtigen bei der Kurverwaltung einzureichen. (2) Das Gästeverzeichnis ist der Kurverwaltung oder dem Beauftragten der Kurverwaltung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Kurverwaltung ist berechtigt, die Belegung des Hauses anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu überprüfen. (3) Nach Eingang der Anmeldung stellt die Kurverwaltung die Kurbeitragskarte aus, die der Meldepflichtige dem Kurbeitragspflichtigen gegen Zahlung des Kurbeitrages aushändigt. Der Meldepflichtige ist verpflichtet, den eingezogenen Kurbeitrag binnen einer Woche vom Tage der Ankunft des Kurbeitragspflichtigen an bei der Kurverwaltung, Sonderkonto ‚Kurbeitrag‘, Sparkasse Aachen, einzuzahlen. Weigert sich der	§7 Meldepflicht (1) Jeder, der Personen gegen Entgelt beherbergt oder ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten in deren eigenen Wohngelegenheiten gewährt, ist verpflichtet, Personen im Sinne des § 2 dieser Satzung zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes binnen 24 Stunden vom Meldepflichtigen bei der Kurverwaltung einzureichen. (2) Das Gästeverzeichnis ist der Kurverwaltung oder dem Beauftragten der Kurverwaltung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Kurverwaltung ist berechtigt, die Belegung des Hauses anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu überprüfen. (3) Nach Eingang der Anmeldung stellt die Kurverwaltung die Kurbeitragskarte aus, die der Meldepflichtige dem Kurbeitragspflichtigen gegen Zahlung des Kurbeitrages aushändigt. Der Meldepflichtige ist verpflichtet, den eingezogenen Kurbeitrag binnen einer Woche vom Tage der Ankunft des Kurbeitragspflichtigen an bei der Kurverwaltung, Sonderkonto ‚Kurbeitrag‘, Sparkasse Aachen, einzuzahlen. Weigert sich der	

Kurbeitragspflichtige, den Kurbeitrag zu zahlen, ist die Kurverwaltung sofort zu unterrichten. In diesen Fällen ergeht ein gesonderter Heranziehungsbescheid durch die Stadt Aachen. (4) Der Meldepflichtige haftet gegenüber der Stadt Aachen für den Ausfall an Kurbeitrag, der ihr durch unterlassene, unvollkommene und unrichtige Angaben sowie dadurch entsteht, dass er die Kurverwaltung nicht sofort über die Weigerung des Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, unterrichtet hat. (5) Die Meldepflichtigen erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an gut sichtbarer Stelle bekanntzugeben haben.	Kurbeitragspflichtige, den Kurbeitrag zu zahlen, ist die Kurverwaltung sofort zu unterrichten. In diesen Fällen ergeht ein gesonderter Heranziehungsbescheid durch die Stadt Aachen. (4) Der Meldepflichtige haftet gegenüber der Stadt Aachen für den Ausfall an Kurbeitrag, der ihr durch unterlassene, unvollkommene und unrichtige Angaben sowie dadurch entsteht, dass er die Kurverwaltung nicht sofort über die Weigerung des Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, unterrichtet hat. (5) Die Meldepflichtigen erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an gut sichtbarer Stelle bekanntzugeben haben.	
§ 8 Kurkarte (1) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen sowie zum Besuch der regelmäßig stattfindenden Kurkonzerte und zur Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, soweit nicht für diese besondere Eintrittsgelder erhoben werden. (2) Die Kurkarte wird auf den Namen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Kurkarte eingezogen. Die Kurverwaltung ist berechtigt, in besonderen Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.	§ 8 Kurkarte (1) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen sowie zum Besuch der regelmäßig stattfindenden Kurkonzerte und zur Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, soweit nicht für diese besondere Eintrittsgelder erhoben werden. (2) Die Kurkarte wird auf den Namen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Kurkarte eingezogen. Die Kurverwaltung ist berechtigt, in besonderen Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.	

(3) Der Verlust von Kurkarten ist bei der Kurverwaltung anzuzeigen. Für eine weitere Ausfertigung wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.	(3) Der Verlust von Kurkarten ist bei der Kurverwaltung anzuzeigen. Für eine weitere Ausfertigung wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.	
§ 9 Widerspruch (1) Einwendungen gegen die Heranziehung zur Entrichtung des Kurbeitrages sind innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aachen (Steueramt) zu erheben. Der Widerspruch hat keine die Zahlung des Kurbeitrages aufschiebende Wirkung. (2) Bei der Kurverwaltung fristgerecht eingereichte Einwendungen gegen die Heranziehung gelten als bei der Stadt Aachen eingegangen.	§ 9 Widerspruch (1) Einwendungen gegen die Heranziehung zur Entrichtung des Kurbeitrages sind innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aachen (Fachbereich Steuern und Kasse) zu erheben. Der Widerspruch hat keine die Zahlung des Kurbeitrages aufschiebende Wirkung. (2) Bei der Kurverwaltung fristgerecht eingereichte Einwendungen gegen die Heranziehung gelten als bei der Stadt Aachen eingegangen.	
§ 10 Vollstreckung und Zuwiderhandlungen (1) Der Kurbeitrag kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) und der jeweiligen Änderungsgesetze beigetrieben werden. (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer 1. die Meldepflicht gem. § 7 der Satzung verletzt und 2. wer entgegen § 8 Abs. 2 der Satzung eine Kurkarte einer anderen Person überträgt oder die Kurkarte mißbräuchlich benutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 20 Abs. 3 KAG i.V.m. d. Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGB1 . S. 481) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.	§ 10 Vollstreckung und Zuwiderhandlungen (1) Der Kurbeitrag kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) und der jeweiligen Änderungsgesetze beigetrieben werden. (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG NRW handelt, wer 1. die Meldepflicht gem. § 7 der Satzung verletzt und 2. wer entgegen § 8 Abs. 2 der Satzung eine Kurkarte einer anderen Person überträgt oder die Kurkarte missbräuchlich benutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 20 Abs. 3 KAG i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGB1. I. S. 481) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.	Aktualisierung Rechtsgrundlage
§ 11 Inkrafttreten	§ 11 Inkrafttreten	Anpassung Zeitpunkt des Inkrafttreten

Die Kurbeitragssatzung in der vorliegenden Fassung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.	Die Kurbeitragssatzung in der vorliegenden Fassung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.	

Kurbeitragssatzung der Stadt Aachen

vom 19. Dezember 1991

in der Fassung des 7. Nachtrags vom xx.xx.yyyy

Aufgrund der § 11 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2024) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, hat der Rat der Stadt Aachen am 17.09.2025 die Kurbeitragssatzung in der Fassung des 7. Nachtrags wie folgt beschlossen:

§1 Erhebung eines Kurbeitrages

(1) Die Stadt Aachen erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken von ihr bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

(2) Die Stadt Aachen überträgt das mit dem Durchführen dieser Satzung verbundene Vereinnahmen des Kurbeitrags vertraglich auf die Kur- und Badegesellschaft mbH, 52062 Aachen, Kurverwaltung. Die in dieser Satzung der Kurverwaltung zugewiesenen Rechte und Pflichten übernimmt die Kur- und Badegesellschaft mbH. Heranziehungen nach § 7 Abs. 3 letzter Satz, Entscheidungen über Widersprüche gem. § 9 sowie die Entscheidung über Vollstreckungsmaßnahmen und die Durchführung von Bußgeldverfahren gem. § 10 sind nicht der Kur- und Badegesellschaft mbH übertragen.

Für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Entgelt erhoben werden.

§2 Kurbeitragspflicht

Der Kurbeitrag wird von allen Personen erhoben, die in den staatlich anerkannten Kurgebieten der Stadt Aachen außerhalb ihrer Hauptwohnung Unterkunft nehmen.

Unterkunft nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten wie Fahrzeug oder Zelt übernachten.

§3 Dauer der Kurbeitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag der Anreise und der Tag der Abreise gelten als ein Tag. Die Kurbeitragspflicht ist auf sechs Wochen im jeweiligen Kalenderjahr begrenzt.

§ 4 Höhe und Fälligkeit des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag beträgt 2,50 Euro pro Tag für den in § 3 festgelegten Zeitraum.

(2) Die Kurbeitragsschuld wird am Tage des Entstehens der Kurbeitragspflicht im Sinne von § 3 Abs. 1 dieser Satzung fällig. Soweit der Kurbeitrag durch die Stadt Aachen durch Beitragsbescheid festgesetzt wird, wird der Kurbeitrag einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§5 Befreiungen

(1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres befreit.

(2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag bei der Kurverwaltung befreit:

a) Geschädigte und Hinterbliebene im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuches 14. Buch (SGB IX) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % sowie alle Pflegegeldempfänger im Sinne von § 64a des Sozialgesetzbuchs 12. Buch (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen sowie deren Angehörige und Nahestehende im Sinne von § 2 Abs. 3, Abs. 5 SGB XIV.

(b) Personen, die aufgrund physischer oder psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen nicht in der Lage sind für diese Zeit.

(3) Die Kurverwaltung kann in Einzelfällen auf Antrag von dem Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse des Heilbades rechtfertigt oder wenn eine soziale Härte vorliegt.

§6 Ermäßigungen

(1) Den Trägern der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Berufsunfallversicherung, der Sozialhilfe, der Versorgungsämter und ihnen gleichgestellter Sozialversicherungsträgern einschließlich der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und des Muttergenesungswerkes wird auf Antrag bei der Kurverwaltung eine Ermäßigung von 10 % gewährt.

(2) Für Patienten in Anschlussrehabilitation gemäß § 40 (6) SGB V bzw. § 15 (2) SGB VI wird der in § 4 festgesetzte Kurbeitrag auf 1,25 Euro pro Tag ermäßigt.

§7 Meldepflicht

(1) Jeder, der Personen gegen Entgelt beherbergt oder ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten in deren eigenen Wohngelegenheiten gewährt, ist verpflichtet, Personen im Sinne des § 2 dieser Satzung zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes binnen 24 Stunden vom Meldepflichtigen bei der Kurverwaltung einzureichen.

(2) Das Gästeverzeichnis ist der Kurverwaltung oder dem Beauftragten der Kurverwaltung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der

Beauftragte der Kurverwaltung ist berechtigt, die Belegung des Hauses anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu überprüfen.

(3) Nach Eingang der Anmeldung stellt die Kurverwaltung die Kurbeitragskarte aus, die der Meldepflichtige dem Kurbeitragspflichtigen gegen Zahlung des Kurbeitrages aushändigt. Der Meldepflichtige ist verpflichtet, den eingezogenen Kurbeitrag binnen einer Woche vom Tage der Ankunft des Kurbeitragspflichtigen an bei der Kurverwaltung, Sonderkonto „Kurbeitrag“, Sparkasse Aachen, einzuzahlen. Weigert sich der Kurbeitragspflichtige, den Kurbeitrag zu zahlen, ist die Kurverwaltung sofort zu unterrichten. In diesen Fällen ergeht ein gesonderter Heranziehungsbescheid durch die Stadt Aachen.

(4) Der Meldepflichtige haftet gegenüber der Stadt Aachen für den Ausfall an Kurbeitrag, der ihr durch unterlassene, unvollkommene und unrichtige Angaben sowie dadurch entsteht, dass er die Kurverwaltung nicht sofort über die Weigerung des Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, unterrichtet hat.

(5) Die Meldepflichtigen erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an gut sichtbarer Stelle bekanntzugeben haben.

§ 8 Kurkarte

(1) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen sowie zum Besuch der regelmäßig stattfindenden Kurkonzerte und zur Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, soweit nicht für diese besondere Eintrittsgelder erhoben werden.

(2) Die Kurkarte wird auf den Namen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Kurkarte eingezogen. Die Kurverwaltung ist berechtigt, in besonderen Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

(3) Der Verlust von Kurkarten ist bei der Kurverwaltung anzuzeigen. Für eine weitere Ausfertigung wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.

§9 Widerspruch

(1) Einwendungen gegen die Heranziehung zur Entrichtung des Kurbeitrages sind innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aachen (Fachbereich Steuern und Kasse) zu erheben. Der Widerspruch hat keine die Zahlung des Kurbeitrages aufschiebende Wirkung.

(2) Bei der Kurverwaltung fristgerecht eingereichte Einwendungen gegen die Heranziehung gelten als bei der Stadt Aachen eingegangen.

§ 10 Vollstreckung und Zuwiderhandlungen

(1) Der Kurbeitrag kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) und der jeweiligen Änderungsgesetze beigetrieben werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG NRW handelt, wer

1. die Meldepflicht gem. § 7 der Satzung verletzt und

2. wer entgegen § 8 Abs. 2 der Satzung eine Kurkarte einer anderen Person überträgt oder die Kurkarte missbräuchlich benutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 20 Abs. 3 KAG i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I. S. 481) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Kurbeitragssatzung in der vorliegenden Fassung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.